



Aktuelle Meldungen

Ausgabe 2 | November 2015

I WINDENERGIERECHT

Auflagen zum Schutz von Zugvögeln müssen präzise sein

Auflagen für den Betrieb von Windenergieanlagen, die dem Schutz von Zugvögeln dienen sollen, müssen präzise sein. Das geht aus einem Urteil des Verwaltungsgerichts Koblenz hervor (Az.: 4 K 1106/14.KO). Die Koblenzer Richter hatten eine naturschutzrechtliche Nebenbestimmung, die die Genehmigungsbehörde dem Betreiber einer Windkraftanlage zum Schutz des Kranichzugs auferlegt hatte, wegen fehlender Bestimmtheit für rechtswidrig erklärt. Die Auflage sah vor, dass an Hauptzugtagen des Kranichs, an denen etwa starker Regen, Gegenwind oder Nebel herrsche, die Windenergieanlagen spontan auszuschalten und die Rotoren längs der Zugrichtung auszurichten seien. Dagegen hatte der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene Betreiber geklagt – mit Erfolg. Die Auflage gäbe dem Betreiber nicht klar zu erkennen, wie er sich zum Schutz der Zugvögel zu verhalten habe, urteilten die Richter. Trotz der beispielhaft aufgeführten Wetterlagen bleibe bereits im Ansatz unklar, wann die Anlagen abgeschaltet werden müssen, um ein erhöhtes Tötungsrisiko der Kraniche zu vermeiden. So müsse etwa die Gefährdung bei Nebel durch die Angabe von Sichtweiten konkretisiert werden oder für starken Gegenwind zumindest kritische Windgeschwindigkeiten angegeben werden.

I IMMISSIONSSCHUTZRECHT

Erweiterte Tierhaltungsanlage ist keine Neuerrichtung

Im Streit um die Änderungsgenehmigung für eine Tierhaltungsanlage hat das Bundesverwaltungsgericht die Nichtzulassungsbeschwerde einer Anwohnerin abgewiesen (Az.: 7 B 22.15). Als Eigentümerin eines benachbarten Wohnhauses hatte sie gegen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Umnutzung einer Anlage von der reinen Rinderhaltung zur gemischten Tierhaltung geklagt. Ihrer Auffassung nach hätte die Anlage neu genehmigt und umfangreiche Umweltverträglichkeitsprüfungen angestellt werden müssen. Bereits im Berufungsverfahren vor dem Obergericht Sachsen-Anhalt hatte ihre Klage jedoch keinen Erfolg (Az.: 2 L 184/10). Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz stellt die vorliegende Erweiterung der Anlage zwar eine wesentliche Änderung, aber keine Neuerrichtung da. Dies sei immer der Fall, wenn sich das Vorhaben auf die bereits genehmigte Anlage beziehe

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Unsere Sozietät ist in 2015 kräftig weiter gewachsen: Zum Jahresende beschäftigen wir jetzt 24 Anwältinnen und Anwälte. In dem aktuellen Rundbrief stellen wir Ihnen Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele vor. Er beschäftigt sich schwerpunktmäßig mit Windenergie recht. Die große Bandbreite weiterer Themen, die unsere Praxis im öffentlichen Recht abdeckt, können Sie wieder diesem Brief entnehmen. Gleichzeitig möchten wir uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit bedanken - verbunden mit dem Wunsch, dass dies sich auch im kommenden Jahr erfolgreich fortsetzen möge. Wir haben erstmals darauf verzichtet, Weihnachtskarten an Sie, unsere Mandanten, zu versenden. Stattdessen haben wir uns dazu entschlossen, die Potsdamer Tafel e.V. mit einer Spende zu unterstützen. Diese wichtige Institution versorgt rund 900 Bedürftige in der Woche mit gespendeten Lebensmitteln. Wir hoffen, dass unsere Entscheidung auch in Ihrem Sinne ist. Wir wünschen Ihnen fröhliche und erholsame Weihnachtstage und ein erfolgreiches und erfülltes Jahr 2016.

Ihre DOMBERT Rechtsanwälte

Aktuelle Meldungen

Ausgabe 2 | November 2015

und es bei einer gleichartigen Nutzung bleibe. Auch die räumliche Ausdehnung sowie die Kapazität der Tierhaltungsanlage wurde in dem vorliegenden Fall nicht wesentlich verändert, stellten bereits die Richter in Magdeburg fest. Sie folgten damit im Wesentlichen der Rechtsauffassung des Landwirtschaftsunternehmens, dessen Genehmigung für die Tierhaltungsanlage nunmehr mit Hilfe von DOMBERT Rechtsanwälte unanfechtbar werden konnte.

I SCHULRECHT**OVG Berlin-Brandenburg: Einsatz von Honorar-Lehrkräfte auch an privaten Schulen zulässig**

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass Schulen in freier Trägerschaft Lehrkräfte auch mit einem Honorarvertrag beschäftigen können (Az.: 3 B 11.13). Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg (MBS) hatte allen freien Schulträgern in Brandenburg aufgegeben, bestehende Honorar- in Angestelltenverhältnisse umzustellen oder aufzulösen. Der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene freie Träger einer beruflichen Schule war damit auch in der Berufungsinstanz erfolgreich. Schon die Verwaltungsgerichte in Potsdam und Cottbus hatten das Vorgehen des MBS für rechtswidrig gehalten.

Das Berufungsgericht stellte darauf ab, dass schon die Vielfalt möglicher Lehreinheiten an Ersatzschulen unterschiedliche Vertragsmodelle erfordere. Nur im Einzelfall könne interveniert werden, sofern die „wirtschaftliche und rechtliche Stellung“ der eingesetzten Lehrkräfte gefährdet wäre. Dabei sei aber auch zu berücksichtigen, ob eine nebenberuflich tätige Lehrkraft etwa durch ihre anderweitige hauptberufliche Tätigkeit hinreichend abgesichert sei. Ein kategorischer Ausschluss von Honorarkräften ergäbe sich aus dem Brandenburgischen Schulgesetz jedenfalls nicht.

I VERFASSUNGSRECHT**Hohe gesetzliche Hürden für Beschlagnahme ungenutzter privater Immobilien zur Flüchtlingsunterbringung**

Angesichts des anhaltenden Flüchtlingsstroms und damit verbundenen Unterbringungsschwierigkeiten wird auch die Beschlagnahme von ungenutzten Wohnimmobilien diskutiert. „Eigentümer müssen aber nicht befürchten, dass ihre leer stehende Wohnung beschlagnahmt wird. Die einfachgesetzlichen und verfassungsrechtlichen Hürden für einen solchen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht sind extrem hoch“, hat Rechtsanwalt Dr. Dominik Lück von DOMBERT Rechtsanwälte in einem Rechtsgutachten festgestellt. Zwar kann die Polizei nach dem Ordnungsrecht des Landes Brandenburg eine Sache beschlagnahmen, um eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (§ 13 Abs.1 OBG Bbg). Eine solche Gefahr könnten fehlende Wohnungen für die Flüchtlinge in den Herbst- und Wintermonaten durchaus darstellen. Allerdings kann die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr wie eine Beschlagnahme nur anordnen, wenn ein „Verantwortlicher“ zur Verfügung steht. „Eine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit privater Immobilienbesitzer wird sich aber nicht begründen lassen“, so Lück. Vielmehr müsse die zuständige Stadt oder Kommune nachweisen, dass sie alles in ihrer Macht stehende unternommen hat, um den Menschen ein Dach über dem Kopf zur Verfügung zu stellen.

Vorschau auf unsere Vorträge

09.12.2015

**Informationsveranstaltung
„Energiekosten sparen mit Kraft-
Wärme-Kopplung“****Referent:** Rechtsanwalt

Sebastian Lange

Veranstalter: DOMBERT

Rechtsanwälte

Ort: Potsdam

15.12.2015

**Kompaktseminar: Aktuelle Fragen
zum öffentlichen Baurecht auf den
Punkt gebracht****Referent:** Rechtsanwalt Prof. Dr.

Matthias Dombert, Rechtsanwalt

Janko Geßner

Veranstalter: vhw - Bundesverband
für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.**Ort:** Berlin

26.01.2016

Umweltrecht**Referent:** Rechtsanwältin Dr. Daniela
Schäfrich**Veranstalter:** Industrie- und Handels-
kammer Erfurt**Ort:** Erfurt

11.02. | 18.02.2016

Landwirte-Akademie**Referent:** Rechtsanwalt Dr. Helmar

Hentschke, Rechtsanwältin

Dr. Daniela Schäfrich

Veranstalter: MSD Tiergesundheit**Ort:** 11.02. Landshut | 18.02. Ulm-
Seligweiler

Aktuelle Meldungen

Ausgabe 2 | November 2015

I ENERGIERECHT

Bundeskabinett beschließt Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Bundeskabinett hat kürzlich den Entwurf für eine Novellierung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) beschlossen. Mit dem KWKG, das seit 2002 existiert, soll der Ausbau und die Modernisierung von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) gefördert werden. KWK-Anlagen erzeugen gleichzeitig Wärme und Strom und sind daher besonders energieeffizient und klimafreundlich. Neben dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) stellt das KWKG eines der zentralen Gesetze zur Umsetzung der Energiewende dar.

Der beschlossene Gesetzentwurf sieht einige gravierende Änderungen des geltenden Förderrahmens vor. Insgesamt wird die Fördersumme von 750 Mio. Euro auf 1,5 Mrd. Euro pro Jahr verdoppelt. Die zusätzlichen Mittel kommen aber in erster Linie bestimmten KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zugute: Eine besondere Förderung sollen bestehende gasbetriebene KWK-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 10 Megawatt (= 10.000 Kilowatt) erhalten. Da diese Anlagen aufgrund des derzeit besonders niedrigen Strom(börsen)preises unwirtschaftlich geworden sind, würde ihnen ansonsten die Abschaltung drohen. Für andere Neuanlagen wird die Förderung leicht angehoben. Dagegen soll der Strom aus Neuanlagen, der nicht in das öffentliche Netz eingespeist wird („Eigenversorgung“), grundsätzlich nicht mehr gefördert werden. Mit einer Ausnahme: Neuanlagen zur Eigenversorgung mit einer Leistung von unter 100 Kilowatt erhalten weiterhin eine Förderung, wenn gleich in geringerem Umfang, als dies nach dem geltenden KWKG der Fall ist.

Nach dem Willen der Bundesregierung sollen die Gesetzesänderungen zum 1.1.2016 in Kraft treten. Ob die Zeit bis dahin ausreicht, um den Gesetzentwurf durch das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren zu bringen, bleibt abzuwarten. Opposition und Branchenverbände haben den Entwurf bereits – zum Teil heftig – kritisiert. Vor allem die weitgehende Streichung der Förderung des KWK-Stroms, der nicht ins Netz eingespeist wird, wird bemängelt. Denn dies betreffe auch KWK-Anlagen, die zur Versorgung öffentlicher Einrichtungen oder für neue Mieterstrommodelle eingesetzt werden. Für kommunale KWK-Anlagen ergibt sich somit ein uneinheitliches Bild: Je nach Größe und Einsatzart kann die Novellierung des KWKG eine Verbesserung oder eine Verschlechterung bedeuten. DOMBERT Rechtsanwälte berät öffentliche Stellen, Anlagenbetreiber und ihre Kunden (kommunale Einrichtungen, Wohnungsbauunternehmen etc.) bei allen Rechtsfragen zur dezentralen Stromversorgung. Zu den von uns begleiteten Projekten gehören zum Beispiel innovative Mieterstrommodelle und Quartierskonzepte auf KWK-Basis.

I ENERGIERECHT/WINDENERGIE

Wetterradar als Genehmigungshürde für Windenergieanlagen

In mehreren Urteilen haben sich in jüngster Zeit Verwaltungsgerichte mit der Frage beschäftigt, in welchem Maße Windenergieanlagen die Radaranlagen des Deutschen Wetterdienstes beeinträchtigen könnten. Kürzlich hat das Verwaltungsgericht (VG) Düsseldorf den Bau einer

23.02.2016

Disziplinarrecht

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Ort: Berlin

24.02.2016

Rechtssichere Personalauswahl der Kommune

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Ort: Berlin

24.02. | 25.02.2016

Landwirte-Akademie

Referent: Rechtsanwalt Dr. Helmar Hentschke, Rechtsanwältin Dr. Daniela Schäfrich

Veranstalter: MSD Tiergesundheit

Ort: 24.02. Dummerstorf (bei Rostock) | 25.02. Brehna

01.03.2016

Disziplinarrecht

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Ort: Dortmund

02.03.2016

Rechtssichere Personalauswahl der Kommune

Referent: Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Herrmann und Rechtsanwältin Christin Buchheim

Veranstalter: vhw - Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e.V.

Ort: Essen

Aktuelle Meldungen

Ausgabe 2 | November 2015

Windenergieanlage gestoppt, weil von der Anlage Störechos ausgingen und diese die Messungen des etwa elf Kilometer entfernten Wetterradars möglicherweise verfälschten (Az.: 10 K 5017/13). Demgegenüber hatte das VG Trier die Genehmigung für drei Windkraftanlagen, die in rund zehn Kilometer Entfernung einer Radaranlage des Deutschen Wetterdienstes in der Eifel errichtet werden sollten, für rechtmäßig erklärt (Az.: 6 K 869/14TR). „Mehr Rechtssicherheit wäre für alle Beteiligten sehr wünschenswert“, sagt Rechtsanwalt Dr. Jan Thiele. Auch DOMBERT Rechtsanwälte vertritt Anlagenbetreiber in verwaltungsgerichtlichen Verfahren, denen in Brandenburg die Genehmigung eines Windparks wegen des in der Nähe befindlichen Wetterradars verwehrt wurde.

IMMISSIONSSCHUTZRECHT Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) auch im Nahbereich aussagekräftig

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat in einem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für eine Hähnchenhaltungsanlage die Berufung zugelassen. Das Verwaltungsgericht hatte zuvor die Genehmigung wegen Geruchsbelästigungen und möglichen Gesundheitsgefährdungen der Anwohner beanstandet. An dieser Entscheidung hatten jedoch die Genehmigungsbehörde und der von DOMBERT Rechtsanwälte vertretene beigeladene Betreiber ernsthafte rechtliche Zweifel angemeldet. Ihrer Argumentation ist das Gericht nun gefolgt: Für die Feststellung einer Geruchsbelästigung komme es in erster Linie gerade nicht auf die subjektiven Wahrnehmungen der Anwohner und gegebenenfalls des Gerichts an. Vielmehr seien die objektiv nach der Geruchsimmisionsrichtlinie (GIRL) ermittelten Werte heranzuziehen. Auch reiche der Abstand der Anlage von circa 150 bis 310 Metern zu der Wohnbebauung nicht aus, um eine Gesundheitsgefährdung durch Bioaerosole anzunehmen. DOMBERT Rechtsanwälte hatte darauf hingewiesen, dass nach obergerichtlicher Rechtsprechung, der aktuelle Kenntnisstand von Umwelthygiene und Umweltmedizin keine sicheren Aussagen über die Gefährlichkeit solcher Immissionen für Menschen zulasse. Zwar seien Ausnahmefälle von der Rechtsprechung denkbar, zum Beispiel bei einem besonders hohen Infektionsrisiko. Ein solcher Ausnahmefall sei aber trotz der Entfernung zwischen Wohnhaus und Mastanlage von weniger als 150 bis 310 Metern in diesem Fall nicht ohne Weiteres anzunehmen, zumal der Anlagenbetreiber aus Vorsorgegründen bereits eine Abluftreinigungsanlage vorgesehen hat. Auch dieser Auffassung schloss sich das Gericht an.

So erreichen Sie uns:

DOMBERT Rechtsanwälte

Mangerstraße 26 | 14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 620 42 70

E-Mail: post@dombert.de

Fax: 0331 - 620 42 71

Internet: www.dombert.de

Wir stellen uns vor

**Dr. Jan Thiele**

ist seit 2009 Rechtsanwalt bei DOMBERT Rechtsanwälte. Er beschäftigt sich in unserer Praxis schwerpunktmäßig mit allen rechtlichen Fragen, die mit der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen zusammenhängen. Dazu zählt neben der Beratung bei Genehmigungs- und Planverfahren vor allem auch die Lösung von Konflikten, die immer häufiger bei der Errichtung von Windkraftanlagen eine Rolle spielen, sei es zum Beispiel im Landschaftsschutz, Denkmalschutz oder beim Umgang mit geschützten Arten.

Dr. Jan Thiele hat Rechtswissenschaften an der Universität Potsdam studiert und nach seiner zweiten Juristischen Staatsprüfung als Wissenschaftlicher Mitarbeiter unter anderem am Lehrstuhl für Staats-, Völker- und Europarecht sowie am Lehrstuhl für Staatsrecht, Allgemeines Verwaltungsrecht und Kommunalrecht der Universität Potsdam gearbeitet. Dort hat er auch zum Thema „Auslandseinsätze der Bundeswehr zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ promoviert.

Dr. Jan Thiele ist im Übrigen Mitglied im Bundesverband Windenergie und dort Beisitzer des Regionalverbandes Berlin-Brandenburg.

[» zum Lebenslauf](#)